



...aus dem Bundesgremium

- **ERGÄNZENDE KLARSTELLUNGEN ZUM TNRSG**

Das Bundesgremium hat das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen um eine schriftliche Stellungnahme zur Auslegung und Klärung einiger Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) gebeten, die Ende November 2017 nun auch eingelangt ist.

Darauf wurden alle relevanten Großhändler über die Auslegungen des BMGF informiert und aufgefordert, einen entsprechend rechtskonformen Status herzustellen, entweder durch den Austausch der Liquids oder der Übermittlung neuer Verpackungen.

Hier nun die Stellungnahme des BMGF im Detail:

a) Volumenbegrenzung von Liquid-Behälter (§ 10b Abs. 7 Z 1 TNRSG)

Hier hält das BMGF fest, dass die Regelung derzeit nur auf nikotinhaltige und nicht auf nikotinfreie Flüssigkeiten anzuwenden ist.

Dies bedeutet, dass nur nikotinfreies Liquid in Nachfüllbehältern bzw. Kartuschen oder Tanks, welche auch MEHR ALS als 10 ml bzw. 2 ml Volumen umfassen, in Verkehr gebracht werden darf.

Für nikotinhaltige Liquids dürfen diese Volumenbegrenzungen NICHT überschritten werden.



TIPP im Falle einer Überprüfung durch die AGES: E-Zigaretten mit einem Tankinhalt von 5ml sind NICHT für das Verdampfen nikotinhaltiger Liquids vorgesehen!

b) Kennzeichnungspflicht bei Hardwareprodukten (§ 10c Abs. 2 TNRSG)

Das Gesetz versteht unter dem Begriff „elektronische Zigarette“ ALLE Bestandteile dieses Produktes - einschließlich einer Kartusche, eines Tanks bzw. auch das Gerät ohne Kartusche/Tank.

Daher müssen auch die (Außen-)Verpackung von Hardwareteilen und Akkus als Einzelkomponente beim Inverkehrbringen die vorgesehenen Warnhinweise enthalten.

c) Erscheinungsbild der (Außen-)Verpackungen (§ 5d Abs. 1 Z 4 TNRSG)

Die (Außen-)Verpackung von E-Zigaretten und Nachfüllbehältern darf ausschließlich Informationen über den Nikotingehalt und die Aromastoffe enthalten.

Demnach dürfen in Österreich keine E-Zigaretten oder Liquids in Verkehr gebracht werden, deren (Außen-) Verpackungen mit einem Bild oder mit der Bezeichnung/dem Namen eines Lebensmittel- bzw. Kosmetikerzeugnisses (z.B. „Apple“, „Pink Lemon“, etc.) bedruckt sind.

d) Kennzeichnung von Nachfüllbehältern (§ 10c TNRSG)

Nicht nur die Außenverpackung eines Nachfüllbehälters, sondern auch der Nachfüllbehälter selbst (als kleinste Einzelverpackung des verwandten Erzeugnisses) ist mit den im Gesetz vorgegebenen Warnhinweisen, Informationen, etc. zu versehen.

- **ALTERSKONTROLLE VIA HANDY-APP**

Das gemeinsam vom Bundesgremium mit dem Bundesministerium für Inneres und der Monopolverwaltung im September 2017 vorgestellte Projekt zur elektronischen Alterskontrolle in den Trafiken befindet sich mittlerweile in der Testphase.

In drei Wiener Trafiken rund um die Polizeischule im 3. Gemeindebezirk setzen die Polizeischüler ihr Smartphone zum Altersnachweis ein. Mit einer App werden die Daten aufgerufen sowie freigegeben, damit diese vom Trafikanten abgerufen werden können.



Eine österreichweite Umsetzung soll nach Angaben des BMI - nach einer Evaluierung des Testbetriebs - in der zweiten Jahreshälfte 2018 erfolgen.

- **ANGEKÜNDIGTE PREISERHÖHUNGEN BEI ZIGARETTEN**

Philip Morris Austria, JTI Austria und Imperial Tobacco haben bereits die ab dem 18. Dezember 2017 bzw. 8. Jänner 2018 geltenden Preiserhöhungen angekündigt.

Für uns Trafikantinnen und Trafikanten ist dies ein positives Signal! Nun sind noch alle weiteren Marktteilnehmer entsprechend gefordert, damit sich das neue Steuermodell auch positiv auf unsere Handelsspannen auswirkt.

- **EINIGUNG BEI DER RAUCHERREGELUNG IN DER GASTRONOMIE**

Die am 11. Dezember 2017 verlautbarte Einigung in den Regierungsverhandlungen von ÖVP und FPÖ in Bezug auf die Raucherregelung sieht das Bundesgremium als ein positives Signal nicht nur für die Gastronomie und die Raucherinnen und Raucher, sondern auch für die Trafikantinnen und Trafikanten.

Bundesgremialobmann Josef Pirtschl: „In den letzten Jahren hat unsere Branche doch einige negative Erlebnisse erfahren, umso mehr freut mich diese Entwicklung. Müssen unser Kunden nun künftig doch nicht vor die Lokale gehen, sondern können weiterhin im Rahmen der neuen rechtlichen Voraussetzungen ihre Zigaretten oder Zigarren in einer angenehmen Atmosphäre genießen.“

Nun muss aber muss im Zuge der nun erforderlichen Novellierung des TNRSG auch sichergestellt werden, dass das Rauchen auf Fachmessen und Branchenveranstaltungen rechtlich abgesichert möglich ist.

Allerdings ist das Rauchverbot in der Gastronomie nur eines von vielen relevanten Themen. Das Bundesgremium hat die Positionen zu Jugendschutz, Spanne und Ertrag, neuartigen Raucherzeugnissen bereits als Themenkatalog in die Regierungsverhandlungen eingebracht und arbeitet daran, dass hier weitere positive Signale für die Branche gesetzt werden.